Wien Donnerstag den 1. October 1874. VII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Frage, wie weit der stifterische Einfluß auf die Verwaltung einer der Administration der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsanstalt reichen könne, ohne die autonomen Verwaltungsbefugnisse der Gemeinde zu verletzen.

Der Kaufmann Benedict K. in H. hat laut Vertrages vom 18. Februar 1862 sein Haus daselbst zur Errichtung einer Bürgerversorgungs- und Krankenanstalt der dortigen Stadtgemeinde schenkungsweise überlassen. Die Artikel 4 und 5 des Vertrages lauten wörtlich: Art. 4. „Sollen in das gemäß Art. 1 und 2 zu errichtende Krankenhaus die Kranken ohne Unterschied der Religion aufgenommen und nach Möglichkeit in demselben auf ihre religiösen Satzungen Rücksicht genommen werden". Art. 5. „Soll Herr Benedict K. berechtigt sein, während der Dauer seines Lebens an der Berathung und Beschlußfassung vorhergehende Bestimmung dieses Schenkungsvertrages berührender Angelegenheiten mitzustimmen und insbesondere über die gerechte und billige Ausführung der im Art. 4 zur Bedingung gesetzten gleichen Berücksichtigung und gleichen Behandlung aller Glaubensbekenntnisse zu wachen. Für seinen Todesfall aber soll Herr Benedict K. sich einen Nachfolger und dieser wieder einen weiteren mit dem gleichen Erneuerungsrechte zu bestimmen und auf denselben diese Rechte zu übertragen befugt sein. Hätte aber Benedict K. oder einer seiner Nachfolger für seinen Todesfall die eben bezeichnete Fürsorge zu treffen unterlassen, so soll jene Berechtigung auf den jeweiligen Vorsteher der jüdischen Cultusgemeinde zu H. übergehen".

In dem Entwurfe einer Geschäftsordnung für die Verwaltung der gestifteten Anstalt wurde das dem Benedict K. gemäß Art. 4 des Schenkungsvertrages zustehende Recht, beziehungsweise die Ausübung desselben im § 15 nachstehend präcisirt: „Dem Herrn Benedict K. und nach seinem Ableben dessen bestellten Rechtsnachfolgern, im Falle aber als solche Rechtsnachfolger nicht vorhanden wären, dem jeweiligen Vorstande der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde steht das Recht zu behufs Ueberwachung der gleichen Behandlung der Bekenner aller Religionen bezüglich der Aufnahme in die Krankenpflege und der Verpflegung selbst, das Spitalsbuch einzusehen und jederzeit die Krankenanstalt zu besuchen, sowie falls beim Gemeindevorstande oder Gemeinde-Ausschusse Angelegenheiten, welche die Krankenpflege in der Anstalt betreffen, zur Verhandlung gelangen sollten, wodurch die gleiche Behandlung der Bekenner aller Religionen berührt würde, an diesen Verhandlungen mit beschließender Stimme Theil zu nehmen. Der Gemeindevorstand hat die oben angeführten Personen von dem Stattfinden solcher Verhandlungen rechtzeitig zu verständigen".

Benedict K. fand sich durch diese Bestimmung der Geschäftsordnung in seinem vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte beeinträchtigt und überreichte diesfalls der k. k. Landesregierung eine Beschwerde. Letztere gab darüber der Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, dahin zu wirken, daß womöglich im Wege eines zwischen der Stadtgemeinde H. und dem Benedict K. zu erzielenden Uebereinkommens der Sanitätsdienst in dem Bürgerversorgungs- und Krankenhause in H. in einer zweckentsprechenden gleichzeitig auch den begründeten Ansprüchen des K. als Geschenkgeber Rechnung tragenden Weise geregelt, im Falle aber als ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte, die in Rede stehende Regelung des Sanitätsdienstes durch die Bezirkshauptmannschaft von Amtswegen durchgeführt werde. Da hinsichtlich des § 15 der Geschäftsordnung ein Uebereinkommen nicht zu erzielen war, hat die Bezirkshauptmannschaft über die Ansprüche des K. einen § 16 nachstehenden Inhaltes in die vom Stadtvorstande in H. entworfene Geschäftsordnung aufgenommen: „§ 16. Vom Gemeindevorstande als Verwaltung dieser Anstalt ist vierteljährig eine Sitzung unter Zuziehung des Benedict K. oder seines Rechtsnachfolgers abzuhalten und sind hiebei alle die Aufnahme, Behandlung oder Entlassung der Kranken betreffenden Gegenstände zum Vortrage zu bringen. Wenn jedoch von einem Mitgliede der Spitalsverwaltung oder von Benedict K. oder seinem Rechtsnachfolger die Wahrnehmung gemacht würde, daß von Seite der Spitalsorgane bezüglich der Aufnahme von Kranken gegen die Bestimmungen des Schenkungsvertrages vom 18. Februar 1862 und dieser Geschäftsordnung gehandelt oder die Aufnahme eines Kranken unberechtigt verweigert werde, so soll es den vorbenannten Personen freistehen zu begehren, daß zum Behufe der sogleichen Untersuchung eines solchen ordnungswidrigen Vorganges vom Gemeindevorsteher eine außerordentliche Sitzung der Spitalsverwaltung anberaumt und hiezu alle Mitglieder einberufen werden".

Durch diesen Zusatzparagraph war Benedict K. klaglos gestellt; der H.'er Stadtvorstand aber überreichte einen Recurs, worin er um

die Ausscheidung des § 16 aus der Geschäftsordnung bat, weil durch denselben dem im Art. 4 des Schenkungsvertrages dem K. zustehenden Rechte eine Ausdehnung gegeben wird, welche dasselbe nicht habe.

Die Landesregierung wies den Recurs ab.

Im Ministerialrecurse betonte die Gemeinde, daß die angeordneten Vierteljahressitzungen des Gemeindevorstandes voraussichtlich in den meisten Fällen gegenstandslos, daher zwecklos wären, daß das dem K. eingeräumte Recht, nach seinem Ermessen die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen gleichsam vorzuschreiben, das dem Gemeindevorsteher nach § 49 der Gemeindeordnung in Angelegenheit selbstständigen Wirkungskreises, zu welchem nach § 27 auch die Verwaltung der Armenanstalten gehört, zustehende Befugniß beeinträchtigt, ohne daß der von der Gemeinde mit Benedict K. geschlossene Schenkungsvertrag eine solche Einschränkung rechtfertiget; denn, wenn auch in dem Schenkungsvertrage vom 18. Februar 1862 dem K. das Recht vorbehalten wurde, bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, welche der Art. 4 des Vertrages bestimmt, Theil zu nehmen, so unterliege es wohl keinem Zweifel, daß diese Berechtigung dem K. nur innerhalb des Rahmens der durch die Gemeindeordnung geregelten Gemeindeverwaltung zustehen könne und daß hiedurch die den Organen der Gemeindeverwaltung nach Gesetz zustehenden Berechtigungen nicht alterirt werden. Nach § 49 der Gemeindeordnung sind die Gemeinderäthe Hilfsorgane des Bürgermeisters bei Führung der Executive in Angelegenheit der Gemeinde und er allein ist für seine Amtshandlung verantwortlich. Das Organ, dessen Beschlüsse für den Gemeindevorsteher bei Führung der Executive maßgebend sind, ist der Gemeinde-Ausschuß. Wenn nun in dem eingeschalteten § 16 der Geschäftsordnung dem Gemeindevorsteher bei Verwaltung der Bürgerversorgungs- und Krankenanstalt die Abhaltung von Vierteljahrssitzungen zur Pflicht gemacht wird, wobei es dem K. gestattet sein soll, Beschlüsse hervorzurufen und an denselben mit beschließender Stimme Theil zu nehmen, so werde hiedurch zwischen dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinde-Ausschusse ein zweites beschließendes Organ für die Verwaltung einer gewissen Kategorie von Gemeindeangelegenheiten geschaffen und hiedurch der dem Gemeinde-Ausschusse gesetzlich zustehende Wirkungskreis beeinträchtigt. Das dem K. nach dem Schenkungsvertrage zustehende Recht sei im § 15 der Geschäftsordnung vollkommen gewahrt und der § 16 eine Beschränkung des dem Gemeindevorsteher und Ausschusse durch die Gemeindeordnung eingeräumten Wirkungskreises, weßhalb der Stadtvorstand von H. die Bitte stellen müsse, die Entscheidung der Landesregierung aufzuheben, den eingeschalteten § 16 aus der Geschäftsordnung auszuscheiden, die Geschäftsordnung in den übrigen Punkten zu genehmigen und den K. mit seinen von der Gemeinde nicht anerkannten Ansprüchen aus dem Schenkungsvertrage vom 18. Februar 1862 auf den Rechtsweg zu verweisen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Mai 1874, Z. 6038 unter theilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß der Absatz 2 des § 16 der Geschäftsordnung, worin jedem Mitgliede der Spitalsverwaltung und insbesondere dem Benedict K. oder dessen Rechtsnachfolger unter Umständen das Recht eingeräumt wird, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Spitalsverwaltung zu begehren, zu entfallen habe, weil es ohnehin diesen Organen zusteht, im Falle eines stiftungswidrigen Vorganges, dessen Abstellung von der Spitalsverwaltung und dem Gemeinde-Ausschusse nicht erlangt werden kann, die Amtshandlung der zur Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Tutelrechtes über Stiftungen berufenen politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen und weil ferner in den Fällen, wenn es sich um die Aufnahme städtischer Bürger in die Versorgung handelt, nach § 17 der Geschäftsordnung der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat, durch dessen Beschluß der Gemeindevorstand als Spitalsverwaltung gebunden ist. An Stelle des ausgeschiedenen zweiten Absatzes ist zu setzen: „Außerdem hat der Bürgermeister, sobald es die Bedürfnisse der Verwaltung der Stiftung erheischen, außerordentliche Sitzungen einzuberufen.“ Durch diesen Zusatz wird einerseits der Autonomie des Gemeindevorstehers, die Sitzungen anzuberaumen, Rechnung getragen, anderseits ihm aber die begründete Verpflichtung auferlegt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sobald es durch die Verwaltungsverhältnisse geboten erscheint. Außerdem ist im § 15 vor dem Worte „jederzeit“ einzuschalten: „zu diesem Zwecke, wie auch behufs Ueberwachung der stiftungsmäßigen Berücksichtigung der religiösen Satzungen der aufgenommenen Kranken (Art. 4 des Schenkungsvertrages vom 18. Februar 1862)“. Die abgeänderten §§ 15 und 16 der Geschäftsordnung haben diesem nach zu lauten: „§ 15. Dem Herrn Benedict K. und nach seinem Ableben dessen bestellten Rechtsnachfolgern, im Falle aber, als solche Rechtsnachfolger nicht vorhanden wären, dem jeweiligen Vorstande der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde steht das Recht zu, behufs Ueberwachung der gleichen Behandlung der Bekenner aller Religionen bezüglich der Aufnahme in die Krankenpflege und der Verpflegung selbst das Spitalbuch einzusehen und zu diesem Zwecke, wie auch behufs Ueberwachung der stiftungsmäßigen Berücksichtigung der religiösen Satzungen der aufgenommenen Kranken (Art. 4 des Schenkungsvertrages vom 18. Februar 1862) jederzeit die Krankenanstalt zu besuchen, sowie falls beim Gemeindevorstande oder Gemeinde-Ausschusse Angelegenheiten, welche die Krankenpflege in der Anstalt betreffen, zur Verhandlung gelangen sollten, wodurch die gleiche Behandlung der Bekenner aller Religionen berührt würde, an diesen Verhandlungen mit beschließender Stimme Theil zu nehmen. Der Gemeindevorstand hat die obenangeführten Personen von dem Stattfinden solcher Verhandlungen rechtzeitig zu verständigen“. — „§ 16. Vom Gemeindevorstande als Verwaltung dieser Anstalt ist vierteljährig eine Sitzung unter Zuziehung des Benedict K. oder seines Rechtsnachfolgers abzuhalten und sind hiebei alle die Aufnahme, Behandlung oder Entlassung der Kranken betreffenden Gegenstände zum Vortrage zu bringen. — Inwiefern Benedict K. sowie seine Rechtsnachfolger gegen diese zum Vortrage gebrachten Angelegenheiten vom Standpunkte der gleichen Behandlung der Kranken ohne Unterschied der Religion oder aber der möglichsten Berücksichtigung ihrer religiösen Satzungen irgend welche Einwendungen zu erheben finden, sollen dieselben berechtigt sein, diese Einwendungen unter Angabe der hiefür sprechenden Gründe vorzutragen, hierüber einen Sitzungsbeschluß hervorzurufen und an demselben mit beschließender Stimme Theil zu nehmen. — Außerdem hat der Bürgermeister, sobald es die Bedürfnisse der Verwaltung der Stiftung erheischen, außerordentliche Sitzungen einzuberufen“. Kl.

Zur Beurtheilung des Momentes der Strafbarkeit des Wildprethändlers nach dem oberösterreichischen Wildschongesetze. Gibt es einen strafbaren Versuch bei derlei Uebertretungen?

Am 30. April l. J. langte per Bahn ein vom Jagdpächter in G. an den Wildprethändler Johann F. in St. spedirter Hirsch in frisch geschossenem Zustande in St. an, welchen die städtische Polizeileitung kurz darauf als ein zur Schonzeit geschossenes Wild beanständete. Der zur Verantwortung gezogene Johann F. gab zu, daß er den Hirsch habe zerlegen und verkaufen wollen, läugnete jedoch, gewußt zu haben, daß es eine Schonzeit für Hirsche gebe.

Auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 27. Februar 1874, Nr. 7 über die Schonzeit des Wildes wurde F. zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt, der Hirsch aber als verfallen erklärt. Die Statthalterei bestätigte dieses Erkenntniß.

Im Ministerialrecurse führte F. an, daß der Hirsch ohne sein Wissen und Wollen, also ohne jede Bestellung ihm zugesendet worden sei, daher ihn auch eine gesetzliche Verantwortung nicht treffen könne.

Der Stadtvorstand von St. hob im Vorlageberichte zur Widerlegung der Einwendung des Recurrenten hervor, daß F. den Hirschen durch einen Dienstmann von der Bahn abholen ließ und selbst eingestanden hatte, er wolle das Wild zerlegen und verkaufen. Das Straferkenntniß sei in den §§ 5 und 6 des Schongesetzes begründet, nachdem die von dem Recurrenten vorgenommenen und von ihm selbst eingestandenen vorbereitenden Handlungen derart waren, daß derselbe allerdings als ein Vermittler des Verkaufes anzusehen gewesen und an dem wirklichen Verkaufe nur durch die rasche Betretung seitens der Behörden verhindert wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. Juni 1874, Z. 8548 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium den Recurs des Johann F. zurückgewiesen.

Bemerkung des Einsenders. Nach Meinung des Einsenders hat sich F. keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Denn das, was er gethan, kann unter den § 6 des obderennsischen Landes-

gesetzes vom 27. Februar 1874 über die Schonzeit des Wildes nicht subsumirt werden. Die Strafbestimmung des Alinea 1 des § 6 lautet nämlich: Strafbar ist, wer zur Schonzeit „Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder der den Verkauf vermittelt". Die Ansichbringung des gesetzwidrig erlegten Hirschen in der Absicht denselben stückweise zu verkaufen, kann dem Johann F. auch nicht als Versuch der Uebertretung zugerechnet werden; denn abgesehen davon, daß er eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung nicht unternommen hat, gibt es überhaupt keinen strafbaren Versuch der Uebertretung des obigen Gesetzes. Die Bestimmung des § 239 St. G findet auf Uebertretungen, welche unter dieses allgemeine Strafgesetz nicht fallen, keine Anwendung. In der Strafrechtspflege gilt der Grundsatz, daß nur jene Handlung gestraft werden darf, welche das Gesetz als strafbar erklärt und es geht nicht an, daß man dort, wo das Gesetz nichts strafbares findet, durch Anwendung von Analogien einen strafbaren Thatbestand herstelle. Ueber innerliches, wenngleich böses Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden (§ 11 des Strafgesetzes.) Dies gilt gewiß auch von dem Vorhaben des F., den Hirschen stückweise zu verkaufen, da die bloße Ansichbringung des Wildes an und für sich keine verbotene Handlung ist. Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 27. Februar 1874 Mitschuld und Theilnahme überhaupt nicht kennt, kann man auch nicht behaupten, F. habe durch Vorausbestellung des Wildpretes an dessen gesetzwidriger Erlegung Theil genommen, weil er dies in Abrede stellt und dieser Umstand durch nichts und auch dadurch nicht erwiesen ist, daß er den Hirsch von der Eisenbahn hat abholen lassen; denn dieser letztere Umstand ist wohl dadurch zur Genüge erklärt, daß ihm von der Bahnexpedition das Aviso zugekommen. In dem vorliegenden Falle ist nur derjenige strafbar, der zuwider dem § 1 b des Landesgesetzes das Wild erlegt und es auf irgend eine Art feilgeboten oder den Verkauf vermittelt hat. A. J.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1874, Z. 8014, in Betreff der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes im Fache der ärarischen Straßen- und Wasserbauten.

Das Ministerium des Innern findet in Betreff der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes im Fache der ärarischen Straßen- und Wasserbauten im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes zu verfügen.

1. Obwohl der Art. V des bezüglichen Gesetzes vom 23. Juli 1871 den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Maße und Gewichte ausschließlich anzuwenden sein werden, mit dem 1. Jänner 1876 festsetzt, so sind dieselben demungeachtet schon von nun an in allen neuen Projecten für Straßen- und Wasserbauten zur Anwendung zu bringen, weil die Ausführung dieser Projecte und die Abrechnung darüber größtentheils in das Jahr 1876 fallen wird und daher bei weiterer Anwendung der jetzigen Maße und Gewichte der im Art. VII. des besagten Gesetzes vorgesehene Fall eintreten würde, nach dem 1. Jänner 1876 zeitraubende Umrechnungen vornehmen zu müssen.

2. Es ist demnach unverzüglich die Vorsorge für die Beischaffung von Maßinstrumenten und Maßstäben mit der metrischen Eintheilung und von Wagen mit metrischen Gewichten zu treffen.

Die neuen Meßketten sollen 20 Meter lang und durch kleine gelbe Ringe von Meter zu Meter, dann aber durch größere gelbe Ringe von 5 zu 5 Meter eingetheilt, und die Kettenglieder sollen 0·20 Meter oder 2 Decimeter lang sein.

Die Meßlatten sollen 5 Meter lang sein.

Es ist diesfalls in Erwägung zu ziehen, ob es lohnend und räthlich wäre, die vorhandenen Meßketten, Meßlatten und Nivellirlatten nach dem oben angedeuteten Bedarfe umarbeiten zu lassen, anstatt neue anzuschaffen.

3. Die verjüngten Maßstäbe für Pläne sind derart zu wählen, daß 1 Meter immer nur durch einen aliquoten Theil des wirklichen Meters, daher nach Maßgabe der darzustellenden Details und der erforderlichen Genauigkeit entweder durch $1/2$ oder 1 oder 2 Centimeter dargestellt wird.

Bei Katastralaufnahmen zu Straßen- oder Wasserbauzwecken ist jedesmal der beim k. k. Kataster übliche Maßstab anzuwenden, wird jedoch bei Situationsplänen für Bauzwecke ein größerer Maßstab nothwendig, so hat derselbe immer nur ein Mehrfaches des üblichen Katastralmaßstabes zu sein.

Nachdem auf diese Art die verjüngten Maßstäbe auf den Plänen mit den wirklichen Maßstäben in ein leichtfaßliches und leicht reducirbares Verhältniß gebracht werden, so sind die Bauorgane darauf aufmerksam zu machen, daß es eben hiedurch möglich wird, die Ausmaße der projectirten Objecte oder ihrer Details durch das Anlegen des wirklichen Maßstabes an die Pläne des Projectes zu finden, wodurch das Abgreifen der Ausmaße mit dem Cirkel ganz erspart werden kann.

4. Für das Bemessen der Straßenlängen und ebenso der Längen der Flüsse und Canäle hat, so bald wie möglich das Maß von 1000 Meter, oder 1 Kilometer, anstatt der jetzigen Meile, in Anwendung zu kommen.

Die Staatsstraßen müssen also diesem neuen Einheitsmaße entsprechend neu markirt werden, und es ist mit dieser Markirung unverzüglich zu beginnen, während zur Vermessung und Markirung der Flüsse und Canäle, dort wo sie noch nicht stattgehabt hat, später und jedenfalls erst nach eingeholter h. o. Bewilligung zu schreiten sein wird.

Für die neue Markirung der Staatsstraßen haben folgende Normen zu gelten:

a) Die Steine oder Säulen, welche zur Markirung der Kilometer verwendet werden, sollen Straßennummern heißen und sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern von 1 angefangen zu bezeichnen.

Ein jeder Kilometer ist noch in 5 Theilstrecken von 200 Meter Länge einzutheilen und diese Theilstrecken sind mit vier kleineren Steinen oder kleineren Säulen zu markiren, welche Straßenmarken zu heißen haben und derart zu bezeichnen sind, daß die von 1 bis 4 fortlaufenden Nummern der Marken oben und die Straßennummern, zu welchen die Marken gehören, mit etwas größeren Ziffern darunter angesetzt werden.

Die Nummerirung der Straßennummersteine und der Marken geht posticipando vor sich, das heißt, es wird am Ende des gemessenen ersten Kilometers und ebenso am Ende der gemessenen ersten Theilstrecke von 200 Meter Nr. 1 gesetzt und dann mit den weiteren Nummern fortgefahren.

b) Auf den Hauptstraßenzügen von der Landeshauptstadt gegen die Landesgrenze zu ist mit der Markirung von der Landeshauptstadt aus mit der Zahl 1 zu beginnen und gegen die Landesgrenze zu mit den fortlaufenden Nummern fortzufahren.

Auf den Verbindungsstraßen ist mit der Markirung u. zw. mit 1 an jenem Straßenende zu beginnen, welches der Landeshauptstadt näher liegt.

Es ist demnach die Straßenmarkirung zuerst in den, um die Landeshauptstadt gruppirten Baubezirken durchzuführen und in den weiter anstoßenden Baubezirken erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Landesbehörde die in den nächstgelegenen Baubezirken durchgeführte und in Planskizzen ersichtlich gemachte Straßenmarkirung gutgeheißen und den weiteren Anschluß gestattet haben wird.

c) In die zu messende Straßenlänge sind alle Brücken und ebenso alle ärarischen Durchfahrtsstraßen einzubeziehen, gleichviel ob diese letzteren vom Aerar oder von der Gemeinde erhalten werden.

d) Zu der neuen Straßenmarkirung sind alle jetzt auf den Straßen vorhandenen Markirungssteine zu benützen.

Das Ausheben, die Verführung und die Wiederversetzung dieser alten Steine oder Säulen ist durch die Einräumer, die Nummerirung und die Aufschrift auf denselben aber durch die Straßenmeister bewirken zu lassen, und es sind demnach für alle diese Arbeiten den besagten Organen nur die dabei vorgekommenen baren Auslagen zu ersetzen.

Dort wo zu der neuen Markirung nicht die nöthige Anzahl von alten Steinen oder Säulen vorhanden ist, sind zu diesem Zwecke vorläufig gewöhnliche größere, möglichst regelmäßige Bruchsteine aus den ärarischen Brüchen zu verwenden, welche von den Wegmeistern auszusuchen sind und für deren Ueberführung auf die Straße bei Gelegenheit der Schotterzufuhr gesorgt werden kann. Die Auswechslung solcher Bruchsteine durch regelmäßig bearbeitete Markirungssteine hat erst später nach Durchführung der neuen Markirung und zwar nach und nach zu geschehen.

Nachdem es jedoch unbedingt nothwendig sein wird, die jetzige Straßeneintheilung bis zur Abwicklung der hierauf basirten Verträge in Evidenz zu halten, so ist auch dafür zu sorgen, daß wenigstens die Endpunkte der halben und der ganzen Meilen auf irgend eine Art zwischenweilig markirt werden.

5. Sobald die neue Straßenmarkirung vollendet sein wird, sind die Einräumerstrecken darnach und zwar derart festzusetzen, daß eine Einräumerstrecke immer eine ganze Anzahl von Kilometern oder Straßennummern in sich fasse. In der Regel sollen einem Einräumer nicht weniger als 4 Kilometer Straße zur Pflege zugewiesen werden.

Sollten jedoch ganz besondere Localverhältnisse es erheischen, daß eine Einräumerstrecke kürzer als 4 Kilometer gehalten werde, so soll getrachtet werden, andere Einräumerstrecken, wo es die Umstände zulassen, wieder länger zu halten.

6. Die Schotterlieferung ist von nun an in allen neuen Schotterlieferungsverträgen nicht nach Prismen, sondern für 1 Kubik-Meter zu contrahiren.

Auf der Straße ist der Schotter nach Maßgabe des größeren oder geringeren localen Schotterverbrauches in Prismen von 3 oder von 2 oder von 1 Kubikmeter aufzuschlichten.

Die Prismen von 3 Kubikmeter Inhalt sind in der Basis 7 Meter lang, 1·50 Meter breit, am Rücken 5·00 Meter lang und 0·64 Meter hoch.

Die Prismen von 2 Kubikmeter Inhalt sind in der Basis 5 Meter lang, 1·50 Meter breit, am Rücken 3 Meter lang und 0·62 Meter hoch.

Die Prismen von 1 Kubikmeter Inhalt sind in der Basis 3 Meter lang, 1·50 Meter breit, am Rücken 1 Meter lang und 0·60 Meter hoch.

Die Größe der Schlägelung ist nicht mehr nach dem Kubikinhalte, sondern nach dem Längenmaße, welches bei den einzelnen Steinchen in allen Richtungen eingehalten, nämlich nicht überschritten werden soll, zu contrahiren, daher mit Rücksicht auf die bisherige Uebung für den Straßenschotter unter gewöhnlichen Verhältnissen zu bedingen, daß die Ausmaß eines Schottersteines in keiner Richtung 0.03 Meter (3 Centimeter) übersteigen darf.

7. Bei der nunmehr eintretenden allgemeinen Anwendung des meterischen Maßes ist im Interesse des Dienstes zu trachten, überall dort, wo es praktisch zulässig und mit der Bauökonomie vereinbarlich ist, die Ausmaße möglichst abzurunden, um die Rechnungen und Messungen zu erleichtern.

In diesem Sinne werden daher die Straßenbreiten nur mit ganzen Metern und zwar bei Staatsstraßen

statt	5	Klafter	mit	9	Meter
„	6	„	„	11	„
„	7	„	„	13	„
„	8	„	„	15	„
„	9	„	„	17	„
„	10	„	„	19	„

die Sohlenbreiten der Straßengräben mit 0·50 Meter, die Breiten der Straßenbanquette mit 1 Meter oder 1·50 Meter anzunehmen und zu projectiren und überhaupt alle Ausmaße derart anzunehmen sein, daß sie durch Decimalbrüche von 2 Stellen, welche in der Regel der Gleichförmigkeit halber bei jedem Zifferansatze anzuwenden sind, ausgedrückt werden können.

Die Steigungen an den Straßen sind von nun an durch die Anzahl der Centimeter, welche auf die Länge von 1·00 Meter für die Steigung entfallen, also mit anderen Worten durch Percente der Länge von 1 Meter auszudrücken und es hat anstatt des jetzt üblichen als Maximum der Steigung geltenden Verhältnisses von 4 Zoll per Klafter, von nun an das Verhältniß von einer Länge zu 0·05 Höhe, oder was einerlei ist, von 5 pCt. als zulässiges Maximum der Steigung zu gelten, wornach zu verfügen ist, daß in den Längenprofilen aller neuen Straßenprojecte bei den Steigungen immer ausdrücklich ausgeschrieben werde, wie viel Procente die Steigung beträgt, wobei die Anzahl dieser Percente bis auf die Zehntel abgerundet werden kann.

8. Es ist dafür zu sorgen, daß alle, an den Gewässern des Landes gegenwärtig bestehenden Pegel und Staumaße nach und nach, aber zuversichtlich bis Ende des Jahres 1875 durch neue Pegel und Staumaße mit metrischer Eintheilung substituirt werden.

Dies hat im commissionellen Wege und unter Beiziehung aller Interessenten zu geschehen und es ist der Nullpunkt des neuen Pegels genau in das Niveau des vorgefundenen alten Pegels zu legen, und daß es geschehen, daß ferner das am neuen Pegel angebrachte metrische Maß richtig sei, commissionell constatiren zu lassen.

9. Das, was oben sub 7 bezüglich der möglichsten Abrundung der Ausmaße auf ganze Meter oder auf runde Decimalbrüche des Meters gesagt worden ist, hat selbstverständlich auch für Wasserbau-Anlagen zu gelten.

Es wird hier in dieser Beziehung zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei der Veranschlagung der Faschinenbauten aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit derselben nur noch vorgezeichnet, daß die Länge der Faschinen mit 3 Meter, der Durchmesser derselben mit 0·30 Meter, die Länge der Pflöcke mit 1 Meter und der Durchmesser derselben mit 0·06 Meter, endlich das Beschwerungsmateriale mit 0·30 des ganzen Volumens zu veranschlagen und für

1 Kubikmeter 5 Faschinen mit	. . .	1·07 C. M.
10 Pflöcke „	. . .	0·03 „
an Beschwerungsmateriale	. . .	0·30 „
zusammen also	. . .	1·40 „

zu rechnen ist, wobei der Ueberschuß von 0·40 Kubikmeter auf das Eindringen des Beschwerungsmateriales in die Faschinen entfällt und vorausgesetzt ist, daß die Ruthen zu den Würsten aus den Faschinen entnommen werden.

10. Wegen der nothwendig werdenden Umrechnung der Preisanalysen sind von Seite der Landesbehörde unverzüglich solche Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, im ganzen Lande eine Gleichförmigkeit der Ansätze und einen gleichen Vorgang bei der wünschenswerthen thunlichsten Abrundung der Ansätze zu erzielen.

11. Alle Auslagen, welche sich bei der Durchführung dieser Anordnungen ergeben, sind aus der Rubrik 5, Amtspauschalien, des Staatsbaudienstes, der Rubrik 11, verschiedene Auslagen des Straßenbaues, und der Rubrik 9 verschiedene Auslagen des Wasserbaues zu bestreiten und es sind in dem Falle, wenn im Jahre 1874 Ueberschreitungen dieser Rubriken unvermeidlich werden sollten, wegen der Bedeckung derselben Anträge anher zu erstatten.

Indem ich schließlich Euer ..... verständige, daß meine Verfügungen wegen der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes im Fache des Hochbaues nachfolgen werden, beehre ich mich noch darauf aufmerksam zu machen, daß die bei einer so weit greifenden Umwälzung im Staatsbaudienst sich ergebenden Schwierigkeiten nur dann ohne große Auslagen und glücklich überwunden werden können, wenn von Seite der Landesbehörde mit Umsicht, aber auch mit Energie vorgegangen wird, weßhalb ich Euere ..... dringend ersuche, dieser wichtigen Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Einfluß in vollem Maße zu widmen, und mich am Schlusse des Jahres 1874, dann aber von 6 zu 6 Monaten in die Kenntniß zu setzen, welche Fortschritte in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 vorgezeichneten Richtung gemacht worden sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Franz Menzel in Ung.-Hradisch das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Eduard Krischek zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberhüttenverwalter zu Idria Adolf Exeli taxfrei den Titel eines Bergverwalters verliehen.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Dr. Franz Vogl und Dr. Karl v. Pütz zu Bezirkshauptmännern in Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat die Hauptsteueramts-Controlore Franz Wlczek in Klagenfurt und Leopold Wittling in Villach zu Hauptsteuereinnehmern für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstadjuncten Alois Bonelli für den Forstaufsichtsbezirk von Cavalese ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Dr. Franz Soxhlet zum Adjuncten bei der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursadjunctenstelle beim n. ö. Landesausschusse mit 1100 fl. Jahresgehalt und 500 fl. Quartiergeld nebst Einreihung in die neunte Diätenclasse, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Lotto-Directions-Archivarsstelle für die Linzer Spiele in Wien in der achten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsblatt Nr. 219.)

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden Mährens in der siebenten Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 211.)

Bezirksarztesstelle in Amstetten mit der neunten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 213.)

Zwei Militär-Bauaccessistenstellen mit 600 fl. Gehalt und dem normalmäßigen Quartiergeld, bis 15. October (Amtsbl. Nr. 215.)

Concepts-Prakticantenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit 600 fl. jährlichem Adjutum, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Oberamts-Verwaltersstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Linz in der achten Rangsclasse, bis 14. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Dienstgesuch.

Ein 43 Jahre alter, verehelichter, mit den besten Zeugnissen versehener und für jedes außertechnische Bureau verwendbarer Gemeindesecretär — Kärntner — sucht ehest einen gleichen oder ähnlichen Dienst.

Offerte übernimmt unter Chiffre G. S. die Redaction dieser Zeitschrift.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.